

Magisterprüfungsordnung

Fachspezifischer Teil Politikwissenschaft

Anlage 8

(Anlage 5 der Magisterprüfungsordnung v. 04.11.1985 - 1062-243 33 -, Nds. MBl. S. 1089-1090, geändert durch Bek. v. 30.03.1987 – 1062-24 333 -, Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Nr. 2/1987 S. 40)

A. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Politikwissenschaft als Hauptfach

Als Prüfungsvorleistung ist in jedem der folgenden Gebiete ein Leistungsnachweis erforderlich:

1. politische Theorien und ihre Geschichte
2. politisches System der Bundesrepublik Deutschland
3. Entwicklung politisch-sozialer Bewegungen im Kontext der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
4. Wissenschaftstheorie und Methoden der Politikwissenschaft.

Leistungsnachweise können nach Festlegung durch die verantwortliche Lehrende/den verantwortlichen Lehrenden im Benehmen mit der Studentin/dem Studenten erworben werden durch eine Hausarbeit/Studienarbeit, ein Referat, eine Klausur oder ein Kolloquium. Mindestens einer der Leistungsnachweise erfordert eine schriftliche Hausarbeit.

2. Politikwissenschaft als Nebenfach

Als Prüfungsvorleistung ist in den folgenden Teilbereichen je ein Leistungsnachweis erforderlich:

1. politische Theorien und ihre Geschichte
2. politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Leistungsnachweise können nach Festlegung durch die verantwortliche Lehrende/den verantwortlichen Lehrenden im Benehmen mit der Studentin/dem Studenten erworben werden durch eine Hausarbeit/-Studienarbeit, ein Referat, eine Klausur oder ein Kolloquium.

B. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Politikwissenschaft als Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 4, die 30 Minuten dauert, und einer schriftlichen Hausarbeit (Zwischenprüfungsarbeit). Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt in der Regel drei Wochen. Sie kann in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung frühestens ab dem 3. Fachsemester verfaßt werden. Das Erfordernis einer Hausarbeit entfällt, wenn eine solche im Rahmen der Zwischenprüfung des anderen Hauptfachs geschrieben wird. Die Studentin / der Student kann die mündliche Prüfung durch zwei studienbegleitende Prüfungen nach § 10 Abs. 3, 5 oder 6 ersetzen.

Die Studentin/der Student soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in zwei von den Prüferinnen/Prüfern nach Anhörung der Studentin/des Studenten festgelegten Themenkomplexen aus zwei der folgende Bereiche Grundkenntnisse nachzuweisen:

1. politische Theorien und Geschichte
2. politisches System der Bundesrepublik Deutschland
3. Entwicklung politisch-sozialer Bewegungen im Kontext der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
4. Wissenschaftstheorie und Methoden der Politikwissenschaft.

Wird die mündliche Prüfung gemäß Satz 5 durch zwei studienbegleitende Prüfungen nach § 10 Abs. 3, 5 oder 6 ersetzt, dann muß sich jede Prüfungsleistung auf einen der genannten vier Bereiche beziehen, der nicht Gegenstand der Hausarbeit (Zwischenprüfungsarbeit) bzw. der anderen Prüfungsleistung ist.

2. Politikwissenschaft als Nebenfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. Der Student/die Studentin kann die mündliche Prüfung durch zwei studienbegleitende Prüfungen nach § 10 Abs. 3, 5 oder 6 ersetzen.

Die Studentin/der Student soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in zwei von den Prüferinnen/Prüfern nach Anhörung der Studentin/des Studenten festgelegten Themenkomplexen aus den folgenden Themenbereichen Grundkenntnisse nachzuweisen:

1. politische Theorien und ihre Geschichte
2. politisches System der Bundesrepublik Deutschland
3. Entwicklung politisch-sozialer Bewegungen im Kontext der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
4. Wissenschaftstheorie und Methoden der Politikwissenschaft.

Wird die Zwischenprüfung in zwei sozialwissenschaftlichen Fächern abgelegt, können die Prüfungen zusammen abgenommen werden.

Wird die mündliche Prüfung durch eine studienbegleitende Prüfung nach § 10 Abs. 3, 5 oder 6 ersetzt, dann muß sich jede Prüfungsleistung auf einen der genannten vier Bereiche beziehen, der nicht Gegenstand einer anderen Prüfungsleistung ist.

C. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Politikwissenschaft als Hauptfach

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die Vorlage von vier Leistungsnachweisen aus mindestens drei der fünf folgenden Bereiche nach Wahl des Studenten:

1. politische Theorien der Gegenwart
2. Vergleich politischer Systeme oder Analyse eines fremden politischen Systems
3. politische Soziologie (z. B. Parteien, Verbände, Wahlen, Bürgerinitiativen, Eliten)
4. Internationale Beziehungen
5. Analyse eines politisch-sozialen Problemfeldes aus dem Bereich der Wirtschafts- oder Sozialpolitik.

Leistungsnachweise können nach Feststellung durch den verantwortlichen Lehrenden/die verantwortliche Lehrende im Benehmen mit dem Studenten/der Studentin erworben werden durch eine Hausarbeit/Studienarbeit, ein Referat, eine Klausur oder ein Kolloquium. Für einen der Leistungsnachweise ist eine empirische oder quellenkundliche Auswertung vorzunehmen (auch im Rahmen eines Forschungsprojektes). Mindestens zwei der Leistungsnachweise erfordern eine schriftliche Hausarbeit oder ein Referat.

2. Politikwissenschaft als Nebenfach

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen aus zwei der fünf folgenden Teilgebiete nach Wahl der Studentin/des Studenten:

1. politische Theorien der Gegenwart
2. Vergleich politischer Systeme oder Analyse eines fremden politischen Systems
3. politische Soziologie (z. B. Parteien, Verbände, Wahlen, Bürgerinitiativen, Eliten)
4. Internationale Beziehungen
5. Analyse eines politisch-sozialen Problemfeldes aus dem Bereich der Wirtschafts- oder Sozialpolitik.

Leistungsnachweise können nach Festlegung durch die verantwortliche Lehrende/den verantwortlichen Lehrenden im Benehmen mit der Studentin/des Studenten erworben werden durch eine Hausarbeit/-Studienarbeit, ein Referat, eine Klausur oder ein Kolloquium.

D. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Politikwissenschaft als 1. Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit gemäß § 26 und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten.

In der Magisterarbeit soll die Studentin/der Student ihre/seine Fähigkeiten zeigen, Fakten und wissenschaftliche Informationen aufzufinden und wissenschaftlich zu verarbeiten.

In der mündlichen Prüfung soll die Studentin/der Student, in zwei von den Prüferinnen/Prüfern nach Anhörung der Studentin/des Studenten festgelegten Themenkomplexen aus zwei der folgende fünf Bereiche vertiefte Kenntnisse nachweisen:

1. Politische Theorien der Gegenwart
2. Vergleich politischer Systeme oder Analyse eines fremden politischen Systems
3. Politische Soziologie (z. B. Parteien, Verbände, Wahlen, Bürgerinitiativen, Eliten)
4. Internationale Beziehungen
5. Analyse eines politisch-sozialen Problemfeldes aus dem Bereich der Wirtschafts- oder Sozialpolitik.

2. Politikwissenschaft als 2. Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten. Hier gelten die gleichen Anforderungen wie für das 1. Hauptfach.

3. Politikwissenschaft als Nebenfach

In der mündlichen Prüfung soll die Studentin/der Student in zwei von den Prüferinnen/Prüfern nach Anhörung der Studentin/des Studenten festgelegten folgenden fünf Bereiche vertiefte Kenntnisse nachweisen:

1. Politische Theorien der Gegenwart
2. Vergleich politischer Systeme oder Analyse eines fremden politischen Systems
3. Politische Soziologie (z. B. Parteien, Verbände, Wahlen, Bürgerinitiativen, Eliten)
4. Internationale Beziehungen
5. Analyse eines politisch-sozialen Problemfeldes aus dem Bereich der Wirtschafts- oder Sozialpolitik.